

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 823

Leitsätze:

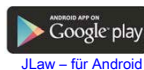
Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 117/73

Urteil des BAG vom 9. September 1974 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



3 AZR 117/73

7 Sa 131/72 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Urteilstenor zugestellt
am 9. September 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. September 1974
durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die
Richter Dr. Dieterich und Siara sowie die ehrenamtlichen
Richter Donnig und Engel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
31. Januar 1973 - 7 Sa 131/72 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Konkursverwalter über das Vermögen der Firma E GmbH. Bei dieser war die Beklagte bis 31. Juli 1971 angestellt. Ursprünglich wurde sie als Innenarchitektin bei der Errichtung verschiedener Betriebsstätten der Gemeinschuldnerin beschäftigt. Als die E GmbH in Schwierigkeiten geriet, wurde die Beklagte nur noch als Mitarbeiterin des Prokuristen S tätig, der sich unter anderem um den Verkauf einzelner Niederlassungen bemühte. Am 25. Juni 1971 ließ sie sich von der Kassiererin der E GmbH 12.000,-- DM gegen Quittung aushändigen. Um diesen Betrag streiten die Parteien unter anderem.

Der Kläger hat behauptet, der entnommene Betrag von 12.000,-- DM sei nicht im Interesse der Gemeinschuldnerin verwandt worden. Die Beklagte habe ihn entweder für sich behalten oder in pflichtwidriger Weise Herrn S ausgehändigt und sich dadurch an dessen unerlaubten Handlung oder Vertragspflichtverletzung beteiligt. In jedem Falle sei sie verpflichtet, den entstandenen Schaden in Höhe von 12.000,-- DM zu ersetzen. Darüber hinaus müsse sie für eine weitere Abhebung in Höhe von 8.900,-- DM aufkommen, die sie am 10. Juli 1971 vorgenommen habe.

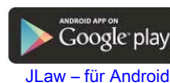
Der Kläger hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 20.900,-- DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert: Den Betrag von 12.000,-- DM habe sie sich auf Weisung des Prokuristen S auszahlen lassen, der damals ihr Vorgesetzter gewesen sei. Herr S habe zuvor die Kassiererin angewiesen, ihr diesen Betrag auszuhändigen. Über die Verwendung des Geldes habe sie nur gewußt, daß es für die Gesellschafterin I bestimmt

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

gewesen sei. Das sei auch auf der Quittung vermerkt worden. Es sei nicht ihre Sache gewesen, über den Grund und die Berechtigung der Zahlung Nachforschungen anzustellen. Sie habe den Betrag an Herrn S ausgehändigt. Dieser habe vermutlich so darüber verfügt, daß der E GmbH kein Schaden entstanden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage in Höhe von 12.000,-- DM durch Teilurteil abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage insoweit stattgegeben. Mit ihrer Revision wehrt sich die Beklagte weiter gegen den Zahlungsanspruch.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Die bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts rechtfertigen die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Schadenersatz nicht. Eine abschließende Beurteilung ist dem Senat jedoch noch nicht möglich.

I. 1. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß die Beklagte die umstrittenen 12.000,-- DM, die ihr am 25. Juni 1971 von der Kassiererin der Gemeinschuldnerin ausgehändigt worden waren, dem Prokuristen S weitergegeben hat. Es nimmt ferner an, daß S das Geld in inkorrekt Weise verwendet haben muß, weil er bei seiner Zeugenvernehmung insoweit die Aussage verweigert hat. Gegen diese Feststellungen bestehen aus der Sicht des Revisionsgerichts keine Bedenken. Ebenso ist gegen die Folgerung des Landesarbeitsgerichts nichts einzuwenden, dem Zeugen S sei nach aller Wahrscheinlichkeit eine unerlaubte Handlung zu Lasten der Gemeinschuldnerin vorzuwerfen. In Betracht kommt insoweit eine Eigentumsverletzung hinsichtlich des Geldes (§ 823 Abs. 1 BGB) und die Verletzung von Schutzgesetzen im Sinne

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 4 -

von § 823 Abs. 2 BGB (§§ 241, 242 KO; §§ 263, 266 StGB). Damit ist der Rechtsstreit jedoch noch nicht zur Entscheidung reif, weil der Kläger nicht den Zeugen S , sondern die Beklagte in Anspruch nimmt.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, kann die Beklagte nur dann für den Verlust des von ihr abgehobenen Betrages haftbar gemacht werden, wenn sie als Gehilfin oder Mittäterin an der unerlaubten Handlung des Prokuristen S beteiligt war. Dabei genügt es nicht, daß ihre Tätigkeit objektiv zu dem Schadensersfolg beigetragen hat; die Beklagte muß dies vielmehr auch subjektiv gewußt und gebilligt haben (vgl. Soergel-Zeuner, BGB, 10. Aufl., § 830 Anm. 4 und 6). Daß dieses Wissen bei der Beklagten vorhanden gewesen sei, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt.

2. Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts spricht allerdings viel dafür, daß die Beklagte den Plan des Prokuristen S kannte und wußte, daß die 12.000,-- DM zum Nachteil des Gesellschaftsvermögens entnommen und verwendet wurden. Das soll sich allein schon aus der Tatsache ergeben, daß sich die Kassierererin mit ihrer Quittung begnügt habe. Daraus folge, daß die Beklagte eine Position eingenommen habe, die sie nicht als bloßes Werkzeug des Herrn S erscheinen lasse.

Diese Begründung wird von der Revision mit Recht angegriffen: Zunächst kann aus der Aushändigung von 12.000,-- DM gegen Quittung noch nicht auf die Position der Beklagten geschlossen werden. Die Beklagte hat vortragen, daß sie den quittierten Betrag nur deshalb erhalten habe, weil der Prokurist S die Kassierererin zuvor fernmündlich entsprechend angewiesen habe (Bl. 95 und 132 VA). Der Kläger hat diesem Vortrag schriftsätzlich nicht widersprochen. Das Landesarbeitsgericht hat auch keine gegenteiligen Feststellungen getroffen. Dann kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Beklagte das Geld lediglich als Botin des Prokuristen S entgegengenommen und weitergeleitet hat.

Im übrigen läßt die arbeitsvertragliche Position der Beklagten allein noch keine Schlüsse darauf zu, inwieweit sie in den Plan des Prokuristen S eingeweiht war. Selbst wenn sie keine Weisungen des Prokuristen entgegennehmen mußte, konnte sie von diesem selbstverständlich getäuscht werden. Nach den bisherigen Feststellungen ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß die Beklagte annehmen durfte, im Interesse der Gemeinschaftnerin zu handeln.

3. Auch das Landesarbeitsgericht scheint insoweit nicht ganz sicher zu sein. Es schließt seine Begründung mit dem Hinweis, daß die Beklagte den Entlastungsbeweis schuldig geblieben sei. Hier zeigt sich jedoch ein Irrtum über die Beweislastverteilung. Das Vorliegen einer unerlaubten Handlung muß derjenige beweisen, der Schadenersatzansprüche daraus herleiten will (vgl. Soergel-Zeuner, BGB, 10. Aufl., § 823 Anm. 357 bis 361 mit zahlreichen Nachweisen).

Im vorliegenden Fall gilt nichts anderes. Es sind keine Tatsachen festgestellt worden, die zu einem Beweis des ersten Anscheins führen könnten. Das Landesarbeitsgericht hätte deshalb der Klage nur dann stattgeben dürfen, wenn es davon überzeugt gewesen wäre, daß die Beklagte die Machenschaften des Prokuristen S kannte. Da es zu dieser Überzeugung nicht gekommen ist und nach den bisherigen Feststellungen auch nicht kommen durfte, war das angefochtene Urteil aufzuheben.

II. Der Senat konnte nicht abschließend entscheiden und die Berufung gegen das klageabweisende Urteil erster Instanz zurückweisen. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, daß das Landesarbeitsgericht bei richtiger Beurteilung der Beweislast weitere Feststellungen getroffen hätte und auf diese Weise doch zur Verurteilung der Beklagten gelangt wäre.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Für die Bösgläubigkeit der Beklagten lassen sich verschiedene Anhaltspunkte denken, denen das Landesarbeitsgericht von seinem Standpunkt aus nicht nachgegangen ist: So hat der Kläger geltend gemacht, der Prokurist S sei gar nicht befugt gewesen, eine Auszahlung von 12.000,-- DM aus der Kasse der Gemeinschuldnerin zu veranlassen. Wenn das zutreffen und der Beklagten bekannt gewesen sein sollte, so hätte diese schon allein deshalb stutzig werden müssen. Weitere Anhaltspunkte könnten sich aus dem angeblichen Verwendungszweck und den bei der Gemeinschuldnerin herrschenden Übungen ergeben. Auf der Quittung wurde als Empfänger des Geldes die Gesellschafterin "I" vermerkt. Ob der Kassiererin, nähere Angaben gemacht wurden, die eine ordnungsmäßige Verbuchung ermöglichten, und ob eine Barzahlung in dieser Größenordnung an einen einzelnen Gesellschafter plausibel erklärt werden konnte, ist nicht ersichtlich. Möglicherweise hatte die Beklagte allen Anlaß an der Korrektheit des ganzen Vorganges zu zweifeln. Vielleicht wäre sie sogar aufgrund ihrer arbeitsvertraglichen Stellung verpflichtet gewesen, ihre Mitwirkung zu verweigern, so daß nicht nur die Teilnahme an einer unerlaubten Handlung, sondern auch eine Vertragspflichtverletzung anzunehmen wäre, die sogar fahrlässig begangen sein könnte. Zu diesen Zweifelsfragen, die sich schon aus den in Bezug genommenen Schriftsätzen ergeben, wird das Landesarbeitsgericht gemäß § 139 ZPO klarstellende Äußerungen der Parteien veranlassen müssen.

Sollte das Landesarbeitsgericht im Laufe der weiteren Berufungsverhandlung zu dem Ergebnis kommen, daß die Beklagte eine Vertragspflichtverletzung oder eine unerlaubte Handlung begangen hat, so bliebe schließlich die Höhe des Schadens zu klären. Den vollen abgehobenen Betrag mußte die Beklagte nur dann ersetzen, wenn das Geld nach der Überzeugung des Tatrichters nicht einmal teilweise

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der Gemeinschuldnerin bzw. der Gläubigergemeinschaft zugute gekommen wäre. Sollte sich z. B. herausstellen, daß sich ein Gläubiger in anfechtbarer Weise vor der Konkursöffnung befriedigt hat, so wäre die Konkursquote und der Rückgewährungsanspruch bei der Schadensschätzung zu berücksichtigen.

gez. Dr. Thomas Richter Siara ist Dr. Dieterich
 im Urlaub und daher an
 der Unterschrift ver-
 hindert
 Dr. Thomas

Donnig

Engel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile

